

## **Satzung**

des Arbeitskreises Hochschule und Wirtschaft der  
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes e. V. (AHW).

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Hochschule und Wirtschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes e. V. (AHW).“
2. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3**

#### **Zielsetzung und Aufgaben**

1. Der Verein hat die Zielsetzung, die Zusammenarbeit zwischen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft einerseits und der Wirtschaft andererseits zu fördern.
2. Aus der Zielsetzung des Vereins ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) gegenseitiger Erfahrungsaustausch, z. B. durch Vorträge von Referenten/Referentinnen aus der Wirtschaft und Professoren/Professorinnen der genannten Fakultäten,
  - b) die Unterstützung der Wirtschaft durch die genannten Fakultäten bei der Lösung betrieblicher Probleme,

- c) die Unterstützung der genannten Fakultäten bei der Verwirklichung projektbezogener Forschung,
- d) die Unterstützung der genannten Fakultäten bei der Formulierung und Durchführung von praxisrelevanten Abschlussarbeiten,
- e) die Bereitstellung von Plätzen für Studierende der genannten Fakultäten in der Praxisphase,
- f) die Vorbereitung und Durchführung von Kontaktstudiengängen oder Seminaren für die Wirtschaft zu praxisrelevanten Themen,
- g) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Hochschulen im Saar-Lor-Lux-Raum,
- h) die Förderung der deutsch-französischen Beziehungen, insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Deutsch-Französischen Hochschulinstitut für Technik und Wirtschaft, einer gemeinsamen Einrichtung der Universität Paul Verlaine Metz und der HTW des Saarlandes.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) Personengesellschaften und juristische Personen, die eine gewerbliche oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben, sowie natürliche Personen,
  - b) Selbstverwaltungskörperschaften der Gewerbetreibenden sowie Verbände und Zusammenschlüsse von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
  - c) der Wirtschaftsförderung dienende Vereinigungen, Gesellschaften und sonstige Einrichtungen,
  - d) staatliche und kommunale Behörden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Der Vorstand kann einen Mitgliedsantrag durch Mehrheitsbeschluss ablehnen, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Löschung der Gesellschaft oder der juristischen Person im Handels- oder Vereinsregister, Austritt oder Ausschluss.

4. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
5. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn dieses gegen die Satzung oder trotz Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

## **§ 6 Beiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Höhe des Beitrages wird erstmalig von der Gründungsversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag wird jeweils für ein Geschäftsjahr im Voraus entrichtet.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereines sind die Mitgliedsversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereines an. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Der Vorstand kann die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen beschließen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen dem Vorstand spätestens acht Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich vorliegen. In besonders begründeten Fällen können Anträge auch während der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
5. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel aller Mitglieder anwesend bzw. durch Vollmacht vertreten ist. Wird die erforderliche Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 14 Tagen eine erneute Versammlung einzuberufen, bei der die erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden.

6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - e) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - f) die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge,
  - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder geleitet.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Für Satzungsänderungen ist 2/3-Mehrheit, für die Auflösung des Vereins 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Außerhalb der den Mitgliedern bekannt gegebenen Tagesordnung können Beschlüsse nur gefasst werden, soweit hiergegen kein anwesendes Mitglied Widerspruch erhebt. In Fällen besonderer Dringlichkeit ist Beschlussfassung auf schriftlichem Wege zulässig, wenn diesem Verfahren nicht von mindestens einem Fünftel der Mitglieder widersprochen wird.
10. Eine Beschlussfassung von Satzungsänderungen außerhalb der Tagesordnung oder auf schriftlichem Wege ist nicht statthaft. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung und nur dann beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist; fehlt es an der zuletzt genannten Voraussetzung, so ist bei Aufrechterhaltung des Auflösungsantrags unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den geschäftsführenden Vorsitzenden, sowie zwei Beisitzern/Beisitzerinnen zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrem Stellvertreter/ seiner/ihrer Stellvertreterin, dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin, dem/der Schriftführer/Schriftführerin sowie drei bis höchstens sechs Beisitzern/Beisitzerinnen.

2. Dem Vorstand sollen drei Professoren/Professorinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und/oder Fakultät für Ingenieurwissenschaften und drei Vertreter/Vertreterinnen der Wirtschaft aus möglichst verschiedenen Branchen angehören.
3. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied in Folge Tod oder Amtsniederlegung vorzeitig aus, so soll für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl stattfinden. Wenn und solange eine Ersatzwahl nicht durchgeführt werden kann, bleibt der betreffende Vorstandssitz unbesetzt.
5. Die Geschäftsführung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Zu geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern sind je ein/eine Professor/Professorin und ein/eine Vertreter/Vertreterin der Wirtschaft zu wählen.
6. Der Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand auf schriftlichem Wege einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe verlangt wird.
7. Der Vorstand legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest und trifft alle Entscheidungen, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. In Fällen besonderer Dringlichkeit ist Beschlussfassung auf schriftlichem Wege zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
9. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Geschäfte ehrenamtlich; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung der ihnen entstehenden Auslagen.

## **§ 10 Rechnungslegung**

Die Jahresrechnung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählende ehrenamtliche Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen zu prüfen.

## **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den „Förderverein des DFHI e.V. – Association pour la promotion de l'ISFATES –“, (Geschäftsstelle HTW des Saarlandes, Waldhausweg 14, 66123 Saarbrücken) über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Saarbrücken, den 06.02.2014

---

Prof. Dr. Andy Junker,  
Vorsitzender

---

Ehrensenaor Dr. Michael Harz  
stellvertretender Vorsitzender

---

Hans-Jürgen Schirra,  
Schriftführer

---

Prof. Dr. Malte Beinhauer,  
Beisitzer

---

Hans Joachim Holzer  
Beisitzer